



Grüne Kanton Bern
Les Verts Canton de Berne
Monbijoustrasse 61
Postfach 1066
3000 Bern 23

Tel. 031 311 87 01
Fax 031 311 87 04
sekretariat@gruenebern.ch
www.gruenebern.ch

Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern
Herr Regierungsrat Philippe Perrenoud
Rathausgasse 1
3011 Bern

Per Mail an: info.konsultationen@gef.be.ch

7. Juli 2011

g Änderung der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe Konsultation

Sehr geehrter Herr Gesundheits- und Fürsorgedirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe Stellung nehmen zu können.

Aufgrund der beiden Sozialhilfegesetzrevisionen von 2010/2011 (direkte und indirekte Änderungen) ist die Notwendigkeit einer Anpassung der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe unbestritten. Die Grünen haben einen guten Gesamteindruck vom Verordnungsentwurf und danken der Gesundheits- und Fürsorgedirektion für die entsprechenden Arbeiten. Im Einzelnen haben wir folgende Anträge und Bemerkungen anzubringen.

Artikel 2: Sozialdienst / Organisation

Die Grünen begrüssen die ausdrückliche Erwähnung der interinstitutionellen Zusammenarbeit.

Art. 3b Abs. 1 und 2: Fachpersonal

Die Grünen begrüssen die detaillierte Aufzählung der Aufgaben des Fachpersonals in Abs. 1. Hingegen beurteilen wir die Schaffung einer Delegationskompetenz an das Administrativpersonal als problematisch und **beantragen, den neu vorgeschlagenen Abs. 2 genauer und einschränkender zu formulieren.**

Der vorgeschlagene Abs. 2 beinhaltet zwar eine minimale Einschränkung für die Übertragung von Fachaufgaben an das Administrativpersonal. Allerdings sind diese Einschränkungen zu wenig restriktiv ausgestaltet. So stellt sich die Frage, was „regelmässige fachliche Beratung“ zu bedeuten hat. Auch die Erläuterungen im Vortrag vermögen die Unklarheit der Formulierung in der Verordnung nicht zu klären (was heisst „in stabilen Fällen“). Die Skepsis der Grünen gegenüber der Delegationsnorm wird durch das neu geschaffene Bonus-/Malus-System zusätzlich genährt. Es ist falsch, in dieser Situation zusätzlich Anreize zu setzen, dass Sozialdienste Fachaufgaben von Administrativpersonal erledigen lassen. Richtig ist hingegen, dass administrative Aufgaben auch tatsächlich vom Administrativpersonal wahrgenommen werden.

Art. 4 ff: Kommission für Sozial- und Existenzsicherungspolitik

Die Grünen begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen. Die Grünen sind jedoch erstaunt, dass der Berufsverband AvenirSocial nicht als Fachorganisation aufgeführt und damit als Mitglied der Kommission vorgesehen ist. **Die Grünen beantragen, AvenirSocial als Fachorganisation unter Art. 6 Abs. 1 lit. d zu berücksichtigen (im Vortrag).** Zudem gehen die Grünen davon aus, dass bei der Arbeitnehmendenvertretung die Gewerkschaft der Sozialarbeitenden, d.h. der VPOD, berücksichtigt wird.

Art. 8: Ausrichtung und Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe

Die Grünen begrüssen es, dass die Anwendbarkeit der SKOS-Richtlinien für den gesamten Bereich der individuellen Sozialhilfe erhalten bleibt und durch eine unmissverständliche Aussage legitimiert wird. Namentlich begrüssen wir auch die Umsetzung der neuen Bestimmungen B.2.1/B.2.2 der Ergänzungen 12/10 der SKOS-Richtlinien (Teuerungsausgleich). Die Grünen erachten es als sinnvoll, die Teuerungsanpassung der materiellen Grundsicherung an jene der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV zu koppeln. Ebenso unbestritten ist die Gewährung eines Teuerungsausgleichs von 1,75%. Die Grünen weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass korrekterweise von einem *partiellen* Teuerungsausgleich die Rede sein sollte, da für die Jahre 2003 bis 2008 der Teuerungsausgleich nicht gewährt wird.

Art. 11c: Rückerstattung / Härtefall

Die Rückerstattung von rechtmässig bezogener Sozialhilfe ist heikel und bedarf einer rechtsgleichen Umsetzung. Daher begrüssen es die Grünen, dass die Rahmenbedingungen für die Rückerstattung auf Verordnungsstufe präzisiert werden. **Wir beantragen, dass bei der Härtefallregelung auch die von den betroffenen Personen geleistete, nicht-entlohnte Arbeit (namentlich Betreuungsarbeit gegenüber Kindern und/oder Angehörigen) berücksichtigt wird.**

Art. 23a: Sozialinspektion / Anforderungsprofil

Die Grünen begrüssen die Schaffung eines Anforderungsprofils für Sozialinspektoren. Allerdings sind die Vorgaben in Abs. 1 lit. a bis c zu ungenau. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass für die Tätigkeit als Sozialinspektor/Sozialinspektorin ein Ausbildungsabschluss auf Tertiärstufe erforderlich ist; allfällige Ausnahmen von dieser Regel sind explizit festzuhalten. Ein Abschluss auf der Ebene „Fachschule“ oder eine beliebige Ausbildung im „Sicherheitsbereich“ sind als Einschränkungen zu wenig griffig. **Wir beantragen, Art. 23a Abs. 1 entsprechend anzupassen. Analog zu diesem Artikel ist auch Art. 36 Abs. 1 anzupassen.**

Art. 25a: Beiträge an Pflegekosten

Gemäss den Erläuterungen zu Abs. 1 im Vortrag (S. 11f) wird der Bewohnerbeitrag in den Pflegestufen 1 und 2 nur anteilmässig erhoben bzw. er entspricht erst ab der Pflegestufe 3 dem maximal zulässige Betrag. Demgegenüber wird in Art. 25a Abs. 2 postuliert, dass die Kostenbeteiligung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger dem bundesrechtlich zulässigen Maximum entspricht. Wir bitten darum, diese unklare Formulierung entsprechend anzupassen.

Art. 32a: Sozialinspektion / Sozialinspektorate der Gemeinden

Die Grünen unterstützen im Grundsatz die vorgeschlagene Regelung. Namentlich teilen wir die Einschätzung, dass das Führen eines eigenen Sozialinspektorats erst ab einer gewissen Grösse Sinn macht. Allerdings bedauern wir, dass der Kanton nicht selber ein Angebot bereitstellen wird (Variante 3). Die Einschränkung bei der Möglichkeit zum Führen eines gemeindeeigenen Sozialinspektorats führt in Kombination mit dem Ausbleiben einer kantonalen Regelung zum Druck, auf die Vergabe von Aufträgen an Dritte zurückgrei-

fen zu müssen. Die Grünen erachten eine solche Standardlösung als problematisch. Daher beantragen die Grünen, dass die GEF gemäss der Variante 4 gemeinsam mit den Gemeinden die Errichtung eigener Sozialinspektorate vorantreibt (gemeinsame Einrichtung von Institutionen privaten Rechts). Nur auf diese Art und Weise kann eine qualitativ hochstehende und rechtsstaatlich akzeptable Umsetzung des Sozialinspektorats sichergestellt werden.

Art. 34: Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen

Unter der Voraussetzung, dass in Art. 3b die Delegation von Fachaufgaben an das Administrativpersonal klar eingeschränkt wird, können die Grünen einer differenzierten Pauschale für das Fach- und Administrativpersonal zustimmen.

Mit Sorge haben wir im Vortrag jedoch zur Kenntnis genommen, dass eine Fachpersonalstelle „pro 100 bearbeitete Fälle“ bewilligt wird. Diese Aussage steht im Widerspruch zum Bestreben, die Fallzahlbelastung zwischen 80 und 100 Fällen pro Fachstelle einzupendeln (siehe Art. 38a). Eine Fallzahlbelastung von 100 Fällen ist angesichts der stetig steigenden Anforderungen (z.B. IIZ-Assessment) in den Sozialdiensten sowieso zu hoch angesetzt.

Die Grünen beantragen daher, die Fallzahlbelastung auf 80 bis max. 90 einzuschränken und dies in den Erläuterungen zu Art. 34 (im Vortrag) und in Art. 38a entsprechend zu korrigieren.

Art. 41b: Berechnung Kosteneffizienz Sozialdienste

Die Grünen stehen der Einführung des Bonus-/Malussystems sehr skeptisch gegenüber; unsere diesbezüglichen Bedenken haben wir bereits im Rahmen der Gesetzesdebatte im Grossen Rat geäussert.

Gemäss den Erläuterungen (Vortrag) zu Art. 41b sollen die Auswahl und die Gewichtung der strukturellen Faktoren zur Ermittlung der Kosteneffizienz regelmässig angepasst werden (alle fünf Jahre). Die Grünen begrüssen dieses Vorhaben. Allerdings findet sich in der Verordnung keine Bestimmung, welche eine solche Aktualisierung vorsieht. **Die Grünen beantragen daher, dass die Verordnung wenigstens mit einer grundsätzlichen Verpflichtung zur Aktualisierung ergänzt wird.**

Im Vortrag wird ferner ausgeführt, dass die Platzierungskosten und die Kosten für vorsorgliche ambulante Massnahmen bei der Berechnung des Bonus-/Malus ausgeklammert werden sollen. Auch dies begrüssen die Grünen. Wir bitten aber auch hier darum, diese Ausklammerung in der Verordnung explizit zu verankern.

Evaluation des Bonus-/Malussystems

Der Bonus-/Malus-System ist ein neues Instrument mit sehr vielen Unbekannten und entsprechend mit vielen Vorbehalten behaftet. Die Grünen erachten es als unabdingbar, dass dieses Instrument regelmässig auf seine Wirkungen und Nebenwirkungen evaluiert wird. Wir beantragen, eine entsprechende Klausel für eine regelmässige Evaluation in die Verordnung aufzunehmen.

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen und Anträge bei den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung (Tel. 031 371 67 45).

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen



Monika Hächler
Co-Geschäftsführerin



Blaise Kropf
Präsident Grüne Kanton Bern